

Antrag auf Erteilung einer

Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung

Ausnahmebewilligung gemäß § 8 Handwerksordnung

für das

-Handwerk

I. Allgemeine Angaben

Der Antrag wird unbeschränkt für das volle Handwerk gestellt.

Der Antrag wird beschränkt auf folgende wesentliche Teiltätigkeiten

Der Antrag wird unbefristet gestellt.

Der Antrag wird befristet gestellt.

Angaben zur Person:

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort
Telefon-Nr.	Fax-Nr.
Geburtstag	Staatsangehörigkeit
E-Mail	

Für mich besteht bereits eine Eintragung in der Handwerksrolle

nein

ja, mit dem

Handwerk

Ich beabsichtige zum (Datum):

- die Neuerrichtung eines Betriebes
- die Erweiterung eines Betriebes
- eine Betriebsübernahme
- die Übernahme einer Betriebsleiterfunktion

Name und Anschrift des Betriebes

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	Fax-Nr.
E-Mail	

Angaben zur Meisterprüfung

(nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 8 HwO gestellt wird)

Ich bin bereit, die Meisterprüfung in dem Handwerk, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird, abzulegen ja nein

Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung habe ich besucht, besuche ich oder werde ich besuchen

Vorbereitungskurs Teil 1/Teil 2 der Meisterprüfung

vom	bis	bei
-----	-----	-----

Vorbereitungskurs Teil 3 der Meisterprüfung/ Fachkaufmann der Handwerkswirtschaft

vom	bis	bei
-----	-----	-----

Vorbereitungskurs Teil 4 der Meisterprüfung/ Ausbildereignungsprüfung

vom	bis	bei
-----	-----	-----

Zur Ablegung der Meisterprüfung habe ich mich am bei der Handwerkskammer angemeldet.

Folgende Teile der Meisterprüfung habe ich bereits bestanden

Die Meisterprüfung wird voraussichtlich vollständig abgelegt sein am
Bitte entsprechende Nachweise beifügen.

II. Nachweise

über die praktischen und fachtheoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie
über die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse

Lehrzeit vom	bis	Ausbildungsberuf
-----------------	-----	------------------

Gesellen-/Abschlussprüfung am	als
----------------------------------	-----

Sonstige Lehrgänge und Prüfungen (zum Beispiel: Werkmeister, Industriemeister, Techniker, Handwerksmeister;
Abschlussprüfung an Hochschule oder Fachhochschule sowie Fachkurse und Lehrgänge):

Lückenlose Aufzählung der beruflichen Tätigkeiten seit Beendigung der Ausbildung als Arbeitnehmer
oder Selbständiger einschließlich Bundeswehr, bis zur Antragstellung

von	bis	Tätigkeit (genaue Bezeichnung)	Arbeitgeber/in mit Adresse (soweit möglich)

Ich stehe zur Zeit in einem Arbeitsverhältnis

ja, als	nein, arbeitslos seit dem
gemeldet beim Arbeitsamt in	Grund der Arbeitslosigkeit
Ich bin selbständig als	

III. Begründung für Anträge nach § 8 HwO

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Persönliche Gründe sind nachvollziehbar darzulegen (ggfls. Beiblatt einfügen):

IV. Besonderer Sachkundenachweis

Sollten die Nachweise nicht ausreichen, um die praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu belegen, so ist eine Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die Kosten der Überprüfung von mir zu tragen sind.

Ich bin zur Ablegung einer solchen Sachkundeprüfung bereit ja nein

V. Anhörung

Zu dem Antrag kann eine **Berufsvereinigung - Kreishandwerkerschaft / Innung** - gehört werden, die möglicherweise in der Lage ist, Angaben über Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten für die beantragten handwerklichen Tätigkeiten zu machen.

Es besteht die Möglichkeit, eine Berufsvereinigung selbst zu benennen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Handwerkskammer von sich aus eine Berufsvereinigung anhört. Werden hier keine Angaben gemacht, so wird zu diesem Antrag **keine** Berufsvereinigung gehört.

Ich möchte, dass folgende Berufsvereinigung gehört wird :

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Handwerkskammer von sich aus eine Berufsvereinigung hört ja nein

IV. Hinweise

Um den Antrag zügig bearbeiten zu können, müssen alle Unterlagen und Nachweise vollständig sein. Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass die Entscheidung gebührenpflichtig ist und dass ich das Handwerk selbständig erst ausüben darf, wenn ich in der Handwerksrolle eingetragen bin.

V. Datenschutzerklärung

Diese Angaben mache ich freiwillig. Sie werden zur Prüfung meines Antrages erhoben und ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

**MERKBLATT
ZUM
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER
AUSNAHMEBEWILLIGUNG NACH § 8 Handwerksordnung (HwO) /
AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG NACH § 7a Handwerksordnung (HwO)**

1. Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO

In Ausnahmefällen wird eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) **Ausnahmefall:**

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Wegen der Frage, wann die Ablegung der Meisterprüfung dauerhaft oder vorübergehend eine unzumutbare Härte darstellt, beraten wir Sie gerne individuell.

b) **Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Bereich:**

Aus dem beruflichen Werdegang (insbesondere aus den abgelegten Prüfungen, durchgeführten Fortbildungen und Arbeitszeugnissen) muss sich zweifelsfrei ergeben, dass sich der Antragsteller nicht nur die praktischen Fertigkeiten und die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse angeeignet hat, sondern dass er auch die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse zur Führung eines Handwerksbetriebes besitzt (in Anlehnung an die Teile I, II und III der Meisterprüfung). Ist dieser Nachweis nicht geführt, müssen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Sachkundeprüfung vor einem Sachverständigen nachgewiesen werden.

2. Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller bereits mit einem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist, dieses Handwerk betreibt und für das weitere Handwerk (oder wesentliche Teiltätigkeiten davon) nachweisen kann, dass er die notwendigen praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Kenntnisse besitzt.

Hierzu ist der Nachweis der praktischen und fachtheoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse im beantragten Handwerk (bzw. Teilgebiet) durch Zeugnisse, Prüfungen, Sachkundeprüfung etc. (in Anlehnung an die Teile I und II der Meisterprüfung) erforderlich.